

*Vorlage der Redaktionskommission für die Schlussabstimmung*

---

**Bundesgesetz  
über die Krankenversicherung (KVG)  
(Massnahmen zur Eindämmung der Kostenentwicklung)**

**Änderung vom 1. Oktober 2010**

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 29. Mai 2009<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 18. März 1994<sup>2</sup> über die Krankenversicherung wird wie folgt geändert:

*Art. 21 Abs. 4*

<sup>4</sup> Die Versicherer sind verpflichtet, dem Bundesamt im Rahmen der Aufsicht über den Vollzug dieses Gesetzes quartalsweise Angaben über die Daten zu machen, die im Rahmen der Fakturierung von Leistungen anfallen, und jährlich Angaben über die Daten zu machen, die im Rahmen der Versicherungstätigkeit anfallen.

*Art. 22 Abs. 1<sup>bis</sup>*

<sup>1bis</sup> Im Bereich der sozialen Krankenversicherung ist es den Krankenversicherern verboten, Provisionen und Courtagen zu bezahlen oder Telefonwerbung zu finanzieren. Die Versicherer dürfen dieses Verbot auch nicht umgehen, indem sie Entschädigungen durch andere Versicherungsbereiche für die soziale Krankenversicherung ausrichten.

*Art. 34a*

Der Bundesrat kann im Falle einer Influenza-Pandemie in der Phase 6 bestimmen, dass die im Zusammenhang mit der Influenza stehenden Impfungen ganz oder teilweise vom Bund getragen werden.

<sup>1</sup> BBl 2009 5793

<sup>2</sup> SR 832.10

*Art. 42 Abs. 3<sup>bis</sup> und 4*

<sup>3bis</sup> Die Leistungserbringer haben auf der Rechnung nach Absatz 3 die Diagnosen nach der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der jeweiligen vom Departement herausgegebenen schweizerischen Fassung codiert aufzuführen. Der Bundesrat erlässt nähere Vorschriften zur Erhebung, Bearbeitung und Weitergabe der Daten unter Wahrung des Verhältnismässigkeitsprinzips.

4 Der Versicherer kann zusätzliche Auskünfte medizinischer Natur verlangen.

*Art. 43 Abs. 5<sup>ter</sup> und 6<sup>bis</sup>*

<sup>5ter</sup> In Abweichung von den Absätzen 4 und 5 kann der Bundesrat Anpassungen in der Tarifstruktur festsetzen, wenn sich die Parteien nicht auf eine Revision einigen können und sich die Struktur als nicht mehr sachgerecht erweist.

<sup>6bis</sup> Versicherer können in Verträgen mit Leistungserbringern, welche die Qualität ihrer Arbeit regelmässig von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle überprüfen lassen, einen höheren Taxpunktwert oder eine Qualitätsprämie vereinbaren.

*Art. 52a Abs. 2 und 3*

2 Bei gleicher Eignung für den Patienten und die Patientin sind preisgünstige Arzneimittel zu verordnen und abzugeben.

3 Wird ein Arzneimittel unter seiner Wirkstoffbezeichnung verordnet, ist ein für den Patienten und die Patientin geeignetes preisgünstiges Arzneimittel abzugeben.

*Art. 55b Tarifsenkung bei überdurchschnittlicher Kostenentwicklung*

Steigen die durchschnittlichen Kosten je versicherte Person in einem ambulanten Bereich eines Kantons im Vergleich zu den durchschnittlichen gesamtschweizerischen Kosten je versicherte Person um mehr als zwei Prozentpunkte an, so kann der Bundesrat nach Anhören des Kantons die nach Artikel 46 Absatz 4 genehmigten oder nach Artikel 47 festgesetzten Tarife durch eine Verordnung für ein Jahr um höchstens 10 Prozent senken. Der Bundesrat berücksichtigt dabei das kantonale Kostenniveau und trägt besonderen Umständen wie namentlich der Verschiebung von Behandlungen zwischen dem stationären und dem ambulanten Bereich Rechnung. Artikel 55 ist in diesem Fall nicht anwendbar.

*Art. 61 Abs. 6*

6 Die Rückerstattung von Abgaben über die Prämien hat im jeweiligen Erhebungsjahr zu geschehen.

*Art. 62 Abs. 2<sup>ter</sup>*

<sup>2ter</sup> Wählt die versicherte Person eine Versicherungsform nach Absatz 2 Buchstabe a, so beträgt die Dauer des Versicherungsverhältnisses zwei Kalenderjahre. Eine Änderung der Prämie oder der Prämienermässigung bildet einen Grund

Bundesgesetz über die Krankenversicherung

---

zum Wechsel des Versicherers, nicht aber zum Wechsel der gewählten Versicherungsform. Artikel 7 Absätze 3 und 4 bleibt vorbehalten.

*Art. 64 Abs 5*

<sup>5</sup> Die Versicherten leisten zudem einen Beitrag an die Kosten des Aufenthalts im Spital. Für Kinder wird kein Beitrag erhoben. Der Bundesrat setzt den Beitrag sowie einen jährlichen Höchstbetrag fest.

II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Nationalrat, 1. Oktober 2010

Die Präsidentin: Pascale Bruderer Wyss  
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Ständerat, 1. Oktober 2010

Die Präsidentin: Erika Forster-Vannini  
Der Sekretär: Philippe Schwab